

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7317 –**

Neue Gebührenordnung für Tierärzte in der Kritik bei den Tierärzten, Tierhaltern und Landwirten

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Einführung der neuen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ab dem 22. November 2022 durch die Bundesregierung hat sich hieran erhebliche Kritik entzündet.

Besonders die Hausbesuchsgebühr wird als kritisch betrachtet (www.wochenblatt.com/landwirtschaft/tier/diskussion-um-tierarztkosten-13328773.html#:~:text=Kritik%20an%20der%20neuen%20GOT,Novellierung%20der%20GOT%20unausweichlich%20war).

Die Bundesregierung ist ermächtigt und damit in der Verantwortung, die Entgelte für die tierärztlichen Leistungen zu regeln (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/tieraerztegebuehrenordnung-got-kabinett.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Im Internet bestehen zahlreiche Plattformen, auf denen sich sog. User zu Tierärzten mit Bewertungen äußern können. Neben Äußerungen zu Behandlungen und anderen Dingen werden Behandlungskosten oft als negativ empfunden. Dieses kann Beobachtern zufolge eine Abwertung des tierärztlichen Berufes oder der Praxis zur Folge haben (www.doccheck.com/de/detail/articles/35233-schlechte-praxisbewertung-die-haeufigsten-gruende).

Ebenso werden Pferde in der neuen GOT pauschal als nicht landwirtschaftliche Nutztiere eingestuft, welches zu einer deutlichen, ungewöhnlichen Erhöhung der Tierarztkosten führt (www.st-georg.de/news/pferde-und-leute/kritik-an-neuer-gebuehrenordnung-fuer-tieraerzte-got-von-fn-generalsekretaer-soenke-lauterbach/).

Die einfachen Gebührensätze wurden bereits zuletzt 2017 angepasst, wobei die jetzigen Gebührensätze nach Medienberichten zu einer sehr ungünstigen Zeit kommen und insbesondere Kleintierhalter vielfach überfordern (www.hopeys.de/blog/die-neue-got-tierarzt-wird-zum-luxus.html).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften (gültig ab dem 1. Januar 2023) erfolgte nach Ansicht vieler eine massive Bürokratisierung mit katastrophalen Auswirkungen auf die tierärztli-

che Versorgung von Tieren ([epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2023/_02/_26/Petition_146824.html](https://petitionen.bundestag.de/content/petitionen/_2023/_02/_26/Petition_146824.html)).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in anderen EU-Ländern und Nachbarstaaten die Gebührenordnungen für Tierärzte abgeschafft worden ist (z. B. Niederlande, Schweden, Dänemark, Großbritannien), und welchen Grund sieht die Bundesregierung für die Beibehaltung der kritisierten GOT in Deutschland (www.ruhmservice.de/wegfall-der-gebuehrenordnung-der-tieraerzte-teil-2/)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Gebührenordnungen für Tierärzte in anderen Ländern abgeschafft worden sind. Die Bundesregierung sieht die GOT als Steuerungsinstrument zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes und des Tierschutzes an, mit dem

- die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit erhalten und damit eine möglichst flächendeckende (Nutz-)Tierversorgung auch durch kleine und mittlere Tierarztpraxen gewährleistet werden soll (frühzeitige Erkennung von Zoonosen und deren Bekämpfung, Lebensmittelsicherheit),
- die Qualität der tierärztlichen Dienstleistung gewährleistet werden soll (Wettbewerb erfolgt über die Qualität, nicht über den Preis der Dienstleistung),
- die Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden sollen vor Übervorteilung (kein Preisdiktat auf Grund asymmetrischer Informationsverteilung) sowie durch Transparenz und Nachprüfbarkeit der Kosten der Rechtsfriede gewährleistet werden soll,
- die Tiere besser geschützt werden können durch möglichst rasche und angemessene Behandlung, weil Verhandlungen über den Preis vor der Behandlung entfallen.

2. Welche anderen Regulierungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung außer dieser stark kritisierten GOT in Kombination mit dem Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften, mit der diesem Gesetz zugrunde liegenden EU-Verordnung (VO) 2019/6, Artikel 57, Nachfolge-VO 2022/578 und Durchführungs-VO 2022/209?

Die Vorschriften des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel sehen vor, dass die Mitgliedstaaten ab 2024 jährlich umfassende Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) übermitteln müssen. In der ersten Stufe dieser Datenerfassung sind von den Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2023 die Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei allen Nutzungsarten und Altersgruppen der lebensmittelliefernden Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute zu erheben. Diesem Ziel dient das Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes, das Tierärztinnen und Tierärzte gesetzlich zur Mitteilung der Antibiotikadaten verpflichtet. Die Bundesregierung hat bei der Erstellung des Gesetzentwurfs alle Alternativen zu dieser tierärztlichen Mitteilungspflicht sorgfältig geprüft, sie erwiesen sich jedoch als nicht praktikabel.

3. Möchte sich die Bundesregierung juristischen Rat einholen, inwieweit die neue GOT mit dem EU-Recht juristisch vereinbar ist bzw. hat sie dies bereits getan, und wenn ja, wie lautete dieser gegebenenfalls?

Nein, hierzu besteht keine Notwendigkeit. Seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde die GOT im Rahmen eines von der EU-Kommission in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten „peer-review“ zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) intensiv geprüft und mit den vorgenannten Vorschriften als vereinbar angesehen. Die EU-Kommission hat keine Bedenken gegen die GOT geäußert.

Im Rahmen der novellierten Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) hat die EU-Kommission in den Jahren 2014 und 2015 sowohl die Berufszugangsregelungen als auch die Berufsausübungsregelungen der Mitgliedstaaten auf den Prüfstand gestellt, mit dem Ziel, vorhandene Beschränkungen möglichst abzubauen. Unter dem Stichwort Transparenzinitiative wurden – anhand der gleichen Kriterien wie bei der Dienstleistungsrichtlinie (s. o.) – berufsreglementierende Regelungen der Mitgliedstaaten kritisch hinterfragt. Betroffen war auch die GOT. Das BMEL hat in diesem Rahmen die GOT nochmals als mit den neuen Vorschriften der o. g. Richtlinie vereinbar ausführlich begründet. Seitens der EU-Kommission ist dazu keine Reaktion erfolgt.

Die EU-Kommission hat danach und nach der letzten pauschalen Erhöhung (12 Prozent) der einfachen Gebührensätze im Juli 2017 sowie auch nach Einführung der Notdienstgebühren im Februar 2020 im Rahmen der o. g. Richtlinie keine Bedenken gegen die diese Erhöhung geäußert.

Entsprechend wurde die GOT auch anhand der am 29. Juli 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) und der entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften geprüft.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die GOT auch in der novellierten Form von der EU-Kommission als mit den o. g. Vorschriften vereinbar angesehen wird, zumal die Gebührenansätze im Leistungskatalog auf einem Forschungsprojekt beruhen, in dem die einzelnen Gebühren nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien festgelegt worden sind.

4. Sind der Bundesregierung Zielkonflikte zwischen Tierhaltern und Tierärzten innerhalb der neuen GOT bekannt, und wenn ja, welche?

Nein, Zielkonflikte sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im Rahmen der wissenschaftlichen Studie „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“ (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tiergesundheit/abschlussbericht-pruefung-tieraerztegebuehrenverordnung_g.pdf?__blob=publicationFile&v=2) wurden die Interessen der betroffenen Kreise ermittelt und im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens miteinander abgewogen.

5. Ist der Bundesregierung die neue Hausbesuchsgebühr in der neuen GOT bekannt, und wie begründet sie diese, wobei die Nichtabrechnung pönalisiert ist, obwohl alle Behandlungsmaßnahmen beim Tier zu 100 Prozent abrechnungsfähig sind (www.hellogetsafe.com/de-de/glossar/got-satz/)?

Der Bundesregierung ist die Hausbesuchsgebühr bekannt, da das BMEL für den Erlass der GOT zuständig ist. Diese dient der Abgeltung folgender Tätigkeiten, die bei einem Hausbesuch anfallen:

- Terminkoordination (Telefon-/Terminanfragenannahme, Rückruf, Terminbestätigung oder Terminänderung, (da vorher gewünschter Termin dann doch nicht wahrgenommen werden kann)), Umplanen (Diese Terminierungen sind deutlich schwieriger zu koordinieren als Termine in der Praxis oder Klinik. Trotzdem entstehen sehr schnell auch Leerlaufzeiten, die in der Klinik/Praxis leicht anders genutzt werden können.),
- Routenplanung und Organisation der benötigten Gerätschaften (Der Anspruch der Tierbesitzer und Tierbesitzerinnen ist heute so, dass ein mobiles Röntgen, Ultraschall etc. erwartet und vorausgesetzt wird – welche/r Tierärztin/Tierarzt braucht was, wann muss er welche Gerätschaften im Auto haben?),
- Bevorratungsplanung der mobilen Apotheke laut Hausapothekenverordnung – Tagesbedarf,
- Organisation von Terminaufhebung, Terminverschiebung und Umplanung der vorgegebenen und geplanten Routen,
- Risiko bzw. Unwägbarkeiten wie Stau, Panne, Unfall etc. (ist nicht mit einer Entschädigung pauschal (Wegegeld) abgeglichen),
- Mobile Datenerfassung und Dateneinsicht (z. B. Cloudsystem) zusätzlich zum stationären Verwaltungssystem (Einsicht in Historie wie Behandlungen, Diagnosen, Aussagen der vorbehandelnden Kolleginnen und Kollegen der gleichen Praxis),
- Auffinden von Auftraggeber, Hilfspersonal und Patienten vor Ort sowie Sicherstellung/Herstellung geeigneter Bedingungen für die tierärztlichen Verrichtungen,
- Erschwernis der Umsetzung von Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen (Personal und Instrumente) unter den jeweiligen, örtlichen Bedingungen.

Für die Durchführung und Auslegung der GOT sind die Landestierärztekammern zuständig. Die Bundestierärztekammer hat eine Auslegungshilfe zur Hausbesuchsgebühr auf ihrer Internetseite veröffentlicht (<https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/beruf/got/downloads/Hausbesuchsgebuehr.pdf?m=1676284462&>).

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Tierärzte auf jeder Rechnung die GOT-Nummer für jeden Besuch melden muss, auch ohne Behandlung, und damit einen erheblichen, zeitraubenden Mehraufwand leisten muss (www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/beruf/got/)?

Die Rechnungsbestandteile ergeben sich aus § 7 Absatz 4 GOT. Die Angaben erhöhen die Transparenz gegenüber dem Patientenbesitzer und fördern dessen Akzeptanz der Rechnung. Die Ergänzung der Leistungsposition um die Angabe der laufenden Nummer in der ersten Spalte des Gebührenverzeichnisses sieht die Bundesregierung als unerheblichen Mehraufwand an.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass die Behandlungsanzahl bei Kleintieren in der Tierarztpraxis aus Kostengründen deutlich zurückgegangen ist und damit zu rechnen ist, dass aus unterlassenen Kastrationen die Anzahl an freigelassenen Kleintieren deutlich steigt bzw. die Anzahl an abgegebenen Kleintieren in Tierheimen deutlich gestiegen ist (www.tierschutzverein-freising.de/verein/fundtiere/)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Erkennt die Bundesregierung die Krisensituation der Tierärzte an, und könnte sie der Etablierung eines Rettungsschirms für notleidende Berufsgruppen in Betracht ziehen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es aufgrund fehlender Fachkräfte teilweise zu Versorgungsschwierigkeiten bei tierärztlichen Leistungen gekommen ist. Die neue GOT sorgt für eine angemessene Vergütung tierärztlicher Leistungen und erhöht damit die Attraktivität des Berufes. Dies befördert die Versorgungssicherheit mit tierärztlichen Leistungen. Ein Rettungsschirm ist daher nicht erforderlich.

9. Sieht die Bundesregierung in der neuen GOT eine Möglichkeit, Tierärzte vor einer Abwertung durch User-Plattformen zu schützen, und wenn ja, wie (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nein, eine solche Möglichkeit sieht die Bundesregierung nicht. Die GOT regelt ausschließlich die Gebühren für tierärztliche Leistungen.

10. Erkennt die Bundesregierung mit der neuen GOT und ihrer begleitenden Gesetze an, dass die behördlichen Kontrollen verschärft worden sind, wichtige Betroffenenverbände aber nicht dazu angehört wurden, und war dieses ggf. Ausdruck eines tiefen Misstrauens gegenüber Landwirten und Tierhaltern (www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei---fn---dokr/fn-kritisiert-neue-gebuehrenordnung-der-tieraerzte/)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Kontrolltätigkeiten der zuständigen Stellen der Bundesländer. Im Verordnungsgebungsverfahren zur GOT sind die überwiegend betroffenen Verbände angehört worden. Die Auswahl von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, für eine Beteiligung steht gemäß §§ 62 Absatz 2, 47 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO im Ermessen des federführenden Bundesministeriums. Die Anhörung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) ist nicht erfolgt, weil bis dahin keine Interessenbekundung der FN vorlag. Im Rahmen der bereits in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Studie wurde jedoch eine Vertreterin der FN interviewt. Damit hatte zumindest einer der Hauptverbände des Pferdesports Kenntnis von der geplanten Überarbeitung der GOT.

11. Kann die Bundesregierung den praktizierenden Tierärzten Entlastungen von bürokratischen Vorschriften anbieten, damit nicht noch mehr ihre Selbstständigkeit aufgeben, und wenn ja, welche (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Tierarztpraxen-finden-keine-Nachfolger-US-Konzernuebernehmen,tierarzt230.html)?

Aufgrund neuen EU-Rechts und neuer gesetzlicher Regelungen auf nationaler Ebene bedarf auch die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

einer Anpassung. Die tierärztlichen Nachweisvorschriften des § 13 TÄHAV sollen dabei mit Blick auf die neuen Vorschriften in geeigneter Weise so umgestaltet werden, dass der von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten zu leistende Aufwand für die Dokumentation und die Führung von Nachweisen soweit wie fachlich vertretbar reduziert wird, ohne Belange des Vollzugs zu beeinträchtigen.

12. Wie hat sich die Anzahl der selbstständigen Tierarztpraxen in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bei Großtieren in den letzten zehn Jahren entwickelt (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Tierarztpraxen-finden-keine-Nachfolger-US-Konzerne-uebernehmen,tierarzt230.html)?

Im Rahmen der bereits in der Antwort zu Frage 4 angesprochenen Studie ist festgestellt worden, dass seit dem Jahr 2003 die Zahl der ausschließlich Nutztiere behandelnden Tierärztinnen und Tierärzte abnahm (S. 34 der Studie). Darüberhinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Sind der Bundesregierung die neuen kostenverursachenden Dokumentationspflichten bekannt, wenn ja, plant sie, diese zu minimieren, und wie können diese ggf. minimiert werden (www.tieraerzteverband.de/weblocation/grid5/tmpHTTP/_download_099d4af3c897bbe50bcb440153ce6fd9/GOT_2022-08-15.pdf)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

